

Satzung zur 1. Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Gemeindewerke Gilching KU

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), und gemäß der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) vom 19. März 1998 (GVBl. S. 220, BayRS 2023-15-I), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), erlässt die Gemeinde Gilching folgende Änderung der Unternehmenssatzung:

§ 1 Änderung

Die Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Gemeindewerke Gilching KU vom 15.12.2020 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

(6) Die Gemeinde Gilching beauftragt das Kommunalunternehmen mit dem Vollzug der Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Weßling vom 16.11.2022/07.12.2022 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 14 vom 05.04.2023 für die Grundstücke Flurnummer 1097 Gemarkung Weßling sowie Flurnummer 1047/7 Oberpfaffenhofen. Die Gemeinde Gilching behält sich das Recht vor, Zweckvereinbarungen i. S. v. Art. 2 Abs. 1 KommZG abzuschließen, zu ändern und zu kündigen und das Kommunalunternehmen mit dem Vollzug dieser Zweckvereinbarungen zu beauftragen. Beim Vollzug von Zweckvereinbarungen nach diesem Absatz kann das Kommunalunternehmen die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben über das Gemeindegebiet hinaus wahrnehmen. Soweit das Kommunalunternehmen nach diesem Absatz außerhalb des Gemeindegebiets tätig wird, gilt Abs. 5 auch insoweit. Insbesondere hat das Kommunalunternehmen das Recht, sein Satzungsrecht auf das durch die Zweckvereinbarung betroffene Gebiet zu erstrecken, soweit bisher der Gemeinde Gilching hierfür die Satzungshoheit übertragen wurde. Das Kommunalunternehmen beachtet die Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Weßling vom 16.11.2022/07.12.2022 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 14 vom 05.04.2023). Zudem wird das Kommunalunternehmen im Rahmen des „Vertrags zur technischen Betriebsführung der Trinkwasserversorgung der Gemeinde Weßling“ vom 16./28.11.2022 im Gebiet der Gemeinde Weßling tätig.

2. § 13 wird wie folgt neu gefasst:

Für amtliche Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Gilching in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend. Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens sind in der für die Gemeinde Gilching ortsüblichen Weise vorzunehmen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderungen treten am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Gilching, den 10.12.2025

Manfred Walter
Bürgermeister